



Satzung

des

Turnverein Redwitz
a. d. Rodach von 1891 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein Redwitz a. d. Rodach von 1891 e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Redwitz a.d. Rodach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Coburg unter der Nummer VR 20152 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere
 - in der Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
 - in der sachgemäßen Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern, Schiedsrichtern sowie Funktionsträgern,
 - in der Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen sowie sportlichen und kulturellen Veranstaltungen.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Der Turnerrat ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw...
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Turnerrat kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 5 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Turnerrat erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder:
 - Kinder bis zum 14. Lebensjahr,
 - Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr,
 - Erwachsene,
 - b. Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
4. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Turnerrat. Die Entscheidung des Turnerrats ist endgültig.
5. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
6. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zu einer Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn von diesen eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
7. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
8. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen. Dieses Recht kann auf Beschluss des Vorstandes eingeschränkt werden, wenn ein besonderer Grund dies notwendig erscheinen lässt (z.B. Störung oder Beeinträchtigung des Sportbetriebes).
9. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Vereinsleben teilnehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

10. Die Mitglieder sind für den sorgfältigen Umgang mit den vereinseigenen Geräten und Einrichtungen verantwortlich.
11. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder oder Abteilungen in der Benutzung von Vereinseinrichtungen und vereinseigenen Geräten ist nicht statthaft.
12. Mitglieder, die sich bei der Erfüllung der Zielsetzungen des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen alle satzungsmäßigen Rechte und sind von der Beitragszahlung befreit. Weiterhin kann der Verein Mitglieder für besondere Verdienste und Leistungen auszeichnen. Näheres regelt die Ehrenordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a. wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b. wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c. wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d. wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e. wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Turnerrat mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.
5. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
6. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.
7. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

8. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Dieser ist im Voraus innerhalb des 1. Quartals eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
2. Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
3. Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Turnerrat.
4. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
5. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereines sind:
 - der Vorstand,
 - der Turnerrat,
 - der Ältestenrat,
 - die Mitgliederversammlung.
2. Für alle Abstimmungsfälle in den Organen sind unter „abgegebenen Stimmen“ die anwesenden oder wirksam vertretenen Stimmen zu verstehen, die sich nicht eines Votums enthalten haben.
3. Über alle Beschlüsse, die in Versammlungen der Vereinsorgane getroffen werden, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Person des Versammlungsleiters und Protokollführers,
 - eine Anwesenheitsliste der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
 - die Art der Abstimmung und
 - Satzungsänderungen, die im genauen Wortlaut anzugeben sind.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden ,
 - einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer.
2. Der Vorsitzende und alle stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des §26 des BGB (geschäftsführender Vorstand). Eine Vereinigung von zwei Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes auf ein Mitglied ist nicht möglich. Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.
3. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist vom Turnerrat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
4. Wiederwahl ist möglich.
5. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Turnerrat nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in Zusammenarbeit mit dem Turnerrat. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 500,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauer-schuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 500,00 der vorherigen Zustimmung durch den Turnerrat bedarf. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende doppeltes Stimmrecht.
8. Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.
9. Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
10. In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft der erste Vorsitzende für den Vorstand bzw. für den Turnerrat die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. Er hat den Vorstand bzw. den Turnerrat unverzüglich davon zu unterrichten.
11. Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind und diese in beratender Funktion zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen.

§ 10 Turnerrat

1. Der Turnerrat setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes,
 - den Abteilungsleitern,
 - dem Jugendvertreter,
 - dem Vorsitzenden des Vergnügungsausschusses.
2. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr, vom Tag der Wahl an gerechnet. Sie kann durch Zuruf erfolgen, wenn nicht schriftliche Abstimmung durch Mehrheitsbeschluss gefordert wird. Wählbar in den Turnerrat sind alle Vereinsmitglieder.
3. Der Turnerrat hat neben dem Vorstand die Geschäftsführung und Leitung des Vereins zur Aufgabe. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Der Turnerrat tritt mindestens einmal pro Quartal zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
5. Der Turnerrat hat in allen, nicht der Mitgliederversammlung oder in der Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesenen Vereinsangelegenheiten die maßgebende Beschlussfassung. Die Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.
6. Gegen die Beschlüsse des Turnerrates steht die Berufung in jeder Mitgliederversammlung offen. Der Turnerrat kann alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Mitgliederversammlung unterbreiten.
7. Der Turnerrat kann jederzeit die Einberufung einer Haupt- oder einer anderen Versammlung beschließen.
8. Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Turnerratsmitgliedes wählt der Turnerrat eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt.

§ 11 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus drei verdienten Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Dem Ältestenrat können Beschwerden über die Vereinsführung und über Unstimmigkeiten innerhalb des Vereins unterbreitet werden. Ihm obliegt es, eine Einigung der Beteiligten anzustreben. Er ist berechtigt, gegen Beschlüsse des Vorstandes oder des Turnerrates Einspruch zu erheben. Das jeweilige Organ ist sodann verpflichtet, sich erneut mit der Sachlage zu befassen. Erfolgt hierauf keine Beschlussfassung die dem Einspruch Rechnung trägt, hat der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Tagesordnungspunkt ist mindestens der Gegenstand der Beschwerde oder Unstimmigkeit.
3. Der Beschluss dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist bindend.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einladung zur Versammlung ist den Mitgliedern durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde bekannt zu geben. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
3. Zusätzliche Anträge von Vereinsmitgliedern, die in den Mitgliederversammlungen behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Vorschläge, die nicht rechtzeitig zur Tagesordnung angemeldet worden sind, werden nur dann behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung mit der Aufnahme eines entsprechenden Tagesordnungspunktes einverstanden ist. Anträge auf Änderung der Satzung müssen auf jeden Fall bei Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung gestanden haben.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit. Bei Beschlüssen über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen ist eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich, Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
8. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Wahl des 1. und des/ der 2. Vorsitzenden erfolgt in jedem Fall schriftlich und geheim.
9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - b. Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kas- senberichtes,
 - c. Wahl, Abberufung und Entlastung von Beisitzern für bestimmte Aufgabenge- biete im Turnerrat,
 - d. Wahl des Ältestenrates,
 - e. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungen,

- f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung sowie über Vereinsordnungen soweit dies in der Satzung nicht abweichend geregelt ist,
- g. Beschlussfassung über das Beitragswesen,
- h. Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,
- i. Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen,
- j. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Turnerrates,
- k. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Sonderprüfungen sind möglich.
3. Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Turnerrates rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Turnerrates das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Mitgliederversammlung der Abteilung ist ermächtigt eine eigene Abteilungsordnung zu erlassen, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.
2. Die Abteilungen verpflichten sich, einen regelmäßigen Übungsbetrieb anzubieten und sind dazu angehalten, aktive Nachwuchsarbeit für den Verein zu leisten.
3. Jede Abteilung wird durch eine Abteilungsleitung geführt. Dieser steht ein Abteilungsleiter vor, sowie zu dessen Vertretung ein Stellvertreter. Über die weitere Zusammensetzung der Abteilungsleitung entscheiden die Mitglieder der betreffenden Abteilungen. Die Abteilungsleitung soll nach Möglichkeit mit einem Schatzmeister und einem Schriftführer besetzt sein.
4. Die Bestellung der Abteilungsleitung erfolgt durch die Mitglieder der Abteilung in der Abteilungsversammlung. Die Abteilungsleitung bleibt für zwei Jahre im Amt. Stellt sich bei satzungsgemäßer Neubestellung kein Mitglied für das Amt des Abteilungsleiters zur Verfügung, wird ein kommissarischer Leiter durch den Vorstand bestellt. Dieser ist alsbald durch einen von der Abteilung bestellten Abteilungsleiter zu ersetzen.
5. Die Abteilungen legen den Zeitpunkt ihrer Abteilungsversammlungen selbst fest.
6. Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung im Turnerrat. Im Falle dessen Verhinderung ist nach Möglichkeit ein Stellvertreter zu entsenden.
7. Abteilungen, in denen Erwachsene sportlich aktiv sind, entsenden nach Möglichkeit einen Vertreter in den Vergnügungsausschuss des Hauptvereins.

8. Die Abteilungen sind zu einer eigenen Kassenführung berechtigt. Die Abteilungsleitung ist den Mitgliedern der Abteilung und dem Vorstand gegenüber für eine ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Das Nähere regelt die Finanzordnung des Vereins.
9. Die Abteilungsleiter sind dem Vorstand des Vereins für die Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes, des Turnerrates und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
10. Die Abteilungsleiter berichten in der Jahreshauptversammlung über die Aktivitäten der Abteilung im abgelaufenen Vereinsjahr.
11. Für den Fall der Auflösung einer Abteilung gilt § 18 Abs. 1 dieser Satzung analog. Das Abteilungsvermögen sowie die Sportausrüstung gehen an den Hauptverein über. Die Auflösung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 15 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung erlassen und geändert wird.

§ 16 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 500,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur

Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 18 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.
2. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
3. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
4. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Redwitz a. d. Rodach mit der Maßgabe, es bis zu fünf Jahre treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründenden Turnverein zu verwalten. Nach Ablauf dieser Frist ist es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Eine Begünstigung von Privatpersonen ist nicht zulässig. Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Turnvereins einschließlich aller Abteilungen.

§ 19 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16. März 2011 in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung beim Vereinsregister in Kraft.

Redwitz, den 16. März 2011

Für den geschäftsführenden Vorstand:

Jürgen Gäbelein
1. Vorsitzender

Uwe Engelmann
2. Vorsitzender